



**gemeinde mönchaltorf**

# **Entschädigungsreglement Gemeindebehörden**

**(Gemeinderat, Schulbehörde, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission)**

**gültig ab 1. Juli 2026**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Umfang der Entschädigungen	3
Art. 3 Ausserordentliche Entschädigungen	3
Art. 4 Entschädigung übrige Behörden und Funktionäre	3
Art. 5 Entscheid über die Anspruchsberechtigung	3
Art. 6 Teuerungszulage	3
Art. 7 Kranken- und Unfallversicherung / Haftpflicht	3
Art. 8 Pensionskasse	4
<b>II. Entschädigungsansätze</b>	
Art. 9 Gemeinderat	4
Art. 10 Schulbehörde	4
Art. 11 Sozialbehörde	4
Art. 12 Rechnungsprüfungskommission	5
<b>III. Fahr- und Verpflegungskosten</b>	
Art. 13 Spesen	5
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 14 Genehmigung / Inkraftsetzung	5
Art. 15 Aufhebung der bisherigen Erlasse	5

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

*Soweit im vorliegenden Reglement die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.*

### *Art. 1 Geltungsbereich*

Dieses Besoldungs- und Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung von Behörden und Kommissionen.

### *Art. 2 Umfang der Entschädigungen*

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen pauschale Entschädigungen ausgerichtet. Mit diesen Beträgen sind grundsätzlich alle Sitzungen und Besprechungen (inkl. allfällige Protokollführung) sowie auch die allfällige Benützung der privaten Infrastruktur abgegolten.

Der Gemeinderat legt für die Mitarbeitenden der Verwaltung, welche einer ständig eingesetzten Behörde oder Kommission als Sekretär/in angehören, für Sitzungen ausserhalb der Rahmenarbeitszeit eine jährliche Sitzungspauschale fest, welche den entsprechenden Aufwand berücksichtigt.

### *Art. 3 Ausserordentliche Entschädigungen*

Für ausserordentliche Amtsbeanspruchung oder besondere Aufgaben kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung festsetzen.

### *Art. 4 Entschädigung übrige Behörden und Funktionäre*

Für die übrigen Behörden (unterstellte Kommissionen, beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Wahlbüro) sowie für die übrigen Funktionäre (Friedensrichter/in, Feuerwehr, etc.) der Gemeinde Mönchaltorf setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

### *Art. 5 Entscheid über die Anspruchsberechtigung*

Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen dieses Reglementes endgültig.

### *Art. 6 Teuerungszulage*

Die Entschädigungsansätze für Behördenmitglieder werden im Rahmen von Reglements-Revisionen überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine automatische jährliche Teuerungsanpassung erfolgt nicht.

### *Art. 7 Kranken- und Unfallversicherung / Haftpflicht*

Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert. Sämtliche im Dienst der Gemeinde stehenden Personen sind haftpflichtversichert. Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

**Art. 8 Pensionskasse**

Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behördenmitglied in die Pensionskasse des Gemeindepersonals aufgenommen. Hierfür besteht bei der Pensionskasse ein entsprechender Vorsorgeplan für Behördenmitglieder. Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

**II. Entschädigungsansätze**

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen für ihre amtliche Tätigkeit nachstehende Entschädigung pro Jahr:

**Art. 9 Gemeinderat**Grundentschädigung

für alle Mitglieder inkl. Präsidium Fr. 9'900.--

Ressortentschädigung

Gemeindepräsidium Fr. 34'100.--

Bildung Fr. 25'300.--

Finanzen/Liegenschaften Fr. 17'600.--

Hochbau/Planung Fr. 17'600.--

Gesellschaft Fr. 17'600.--

Tiefbau/Werke Fr. 17'600.--

Sicherheit/Umwelt Fr. 17'600.--

Entschädigung für spezielle Aufgaben und Mehrleistungen

Pauschalbetrag Fr. 14'000.--

Die Aufteilung des Pauschalbetrages auf die sieben Mitglieder des Gemeinderates erfolgt durch das Gemeindepräsidium und den Gemeindeschreiber.

**Art. 10 Schulbehörde**Grundentschädigung

Präsident/in (Gemeinderat) Fr. 0.--

übrige Mitglieder je Fr. 6'600.--

Ressortentschädigung

Ressortentschädigung je Ressort  
(4 Ressorts insgesamt) Fr. 11'000.--

Entschädigung für spezielle Aufgaben und Mehrleistungen

Pauschalbetrag Fr. 8'000.--

Die Aufteilung des Pauschalbetrages auf die vier Mitglieder der Schulbehörde (ohne Schulpräsident/in) erfolgt durch das Schulpräsidium und die Leitung Schulverwaltung.

**Art. 11 Sozialbehörde**

Präsident/in (Gemeinderat) Fr. 0.--

übrige Mitglieder je Fr. 3'300.--

<i>Art. 12</i>	<i>Rechnungsprüfungskommission</i>		
	Präsident/in	Fr.	4'400.--
	Aktuar/in	Fr.	3'850.--
	übrige Mitglieder je	Fr.	3'300.--

### **III. Fahr- und Verpflegungskosten**

#### *Art. 13 Spesen*

Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege, gestützt auf das Spesenreglement des Gemeindepersonals, ausgerichtet.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 14 Genehmigung / Inkraftsetzung*

Das vorliegende Entschädigungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2025 genehmigt und per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

#### *Art. 15 Aufhebung der bisherigen Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das geltende Entschädigungsreglement aufgehoben.